
Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für Fenster, Türen und Fassaden

Ausgabe Februar 2024

Merkblatt ES.02

Ersatz für ES.02: 2023-01

Verband Fenster + Fassade

In Zusammenarbeit mit:

Bundesverband Flachglas (BF)

Bundesverband Rollläden und Sonnenschutz

Industrievereinigung Rollläden-Sonnenschutz-Automation (IVRSA)

Ingenieurbüro Prof. Dr. Hauser GmbH (IBH)

Institut für Fenstertechnik (ift)

Tischler Schreiner Deutschland

Alle Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:

Verband Fenster + Fassade

Walter-Kolb-Straße 1-7, D-60594 Frankfurt

© VFF, Frankfurt 2024



Verband Fenster + Fassade

Grundsätzliche und besondere Nutzungsbedingungen des Verbandes Fenster + Fassade (VFF)

Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für Publikationen

Alle Publikationen des Verbandes Fenster und Fassade (VFF) einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, das Ausstellen, die Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Herausgeber.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Die Herausgeber behalten sich insofern sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz ausdrücklich vor.

Besondere Nutzungsbestimmungen für Dokumente in elektronischer Form

Dokumente in elektronischer Form (beispielsweise DOC- oder PDF-Format) unterliegen ebenso wie die Druckfassungen dem Urheberrechtsschutz.

Der in diesen Dokumenten genannte bzw. über eine Kennung identifizierbare Erwerber (nachfolgend „Erwerber“ genannt) hat bei deren Nutzung zusätzlich zu den grundsätzlichen Nutzungsbedingungen (s.o.) Folgendes zu beachten:

Der Erwerber darf Dokumente ausschließlich zur eigenen, betriebsinternen Nutzung an einem Einzelplatz bzw. im betriebsinternen Netz seines Unternehmens verwenden. Die Weitergabe von Auszügen, z.B. als Anlage zu einzelnen Schreiben, ist unter Angabe der Quelle gestattet. Nicht gestattet ist die Weitergabe der Dokumente mit bzw. in Form von sogenannten „Serienbriefen“. Der Erwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger die erhaltenen Dokumente nicht weitergibt. Im Fall der Weitergabe haftet der Erwerber dem Herausgeber insbesondere für den entstehenden Schaden.

Das Einräumen eines Zugangs für Dritte zu den Dokumenten, deren Einstellen (vollständig oder teilweise) in das Internet und/oder in lokale Intranetsysteme (z.B. Kundendatenbanken) ist nicht zulässig.

Jegliche Umgestaltung der Dokumente ist nicht zulässig. Der Erwerber ist verpflichtet, diese nur sachgerecht zu nutzen. Er verpflichtet sich, die Zugriffsmöglichkeiten nicht missbräuchlich zu nutzen und den anerkannten Grundsätzen zum Schutz der Datensicherheit Rechnung zu tragen; er wird ferner den Herausgebern Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung unverzüglich anzeigen.

Der Erwerber trägt im Übrigen Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte nicht in den Besitz der Dokumente oder der von ihm oder dem Erwerber angefertigten Vervielfältigungsstücke gelangen oder sich unberechtigt Kenntnis vom Inhalt der Daten verschaffen.

Inhalt

1	Einführung	3
2	Der Aufbau des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	4
2.1	Anforderungen an Neubauten	4
2.1.1	Der Primärenergiebedarf	5
2.1.2	Anforderung an die Ausführung der Gebäudehülle von Wohngebäuden	7
2.1.3	Anforderung an die Ausführung der Gebäudehülle von Nichtwohngebäuden	8
2.1.4	Die Berücksichtigung von Wärmebrücken	9
2.1.5	Der sommerliche Wärmeschutz	9
2.1.6	Die Dichtheit des Gebäudes	10
2.1.7	Vereinfachtes Nachweisverfahren von Wohngebäuden	10
2.2	Anforderungen an die Modernisierung von Gebäuden	10
2.3	Anforderungen an die Gebäudetechnik	12
2.4	Alternativer Nachweis (Innovationsklausel)	13
2.5	Der Energieausweis	13
3	Anforderungen an Wintergärten	14
3.1	Der unbeheizte/ungekühlte Wintergarten	14
3.2	Der beheizte oder gekühlte Wintergarten	14
3.3	Nachträglicher Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Gebäude	14
3.3.1	Unbeheizter/ungekühlter Glasvorbau	14
3.3.2	Beheizter oder gekühlter Raum	14
4	Ausblick auf eine künftige Neufassung des GEG	15
Anhang 1	Literatur	16
Anhang 2	Gliederungsübersicht des GEG zur Nachweisführung	17
Anhang 3	Passende U-/g-Wertepaare für Wohngebäude	18

1 Einführung

Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ – kurz Gebäudeenergiegesetz (GEG) [1] vereinheitlicht mit seinem Inkrafttreten am 1. November 2020 das deutsche Energieeinsparrecht und setzt die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie, (EU) 2018/844) um. Damit erfolgt auch die Festlegung des Niedrigstenergiegebäudes (englisch: NZEB, Nearly Zero Energy Building).

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im GEG wird der Primärenergiebedarf von Gebäuden begrenzt, der mit der „kleinen Novelle“ [2] seit 2023 weiter reduziert wird. Darüber hinaus werden Mindestanforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle bzw. deren Bauteile gestellt. Der Gesetzgeber geht konsequent den Weg weiter, Gebäudehülle, technische Gebäudeausstattung und Anlagentechnik gesamtheitlich zu betrachten und energetisch zu optimieren (s. Abbildung 1).

Reduzierung Primärenergiebedarf in 2023

Primärenergiebedarf Doppelhaushälfte – Heizung [kWh/m²a]

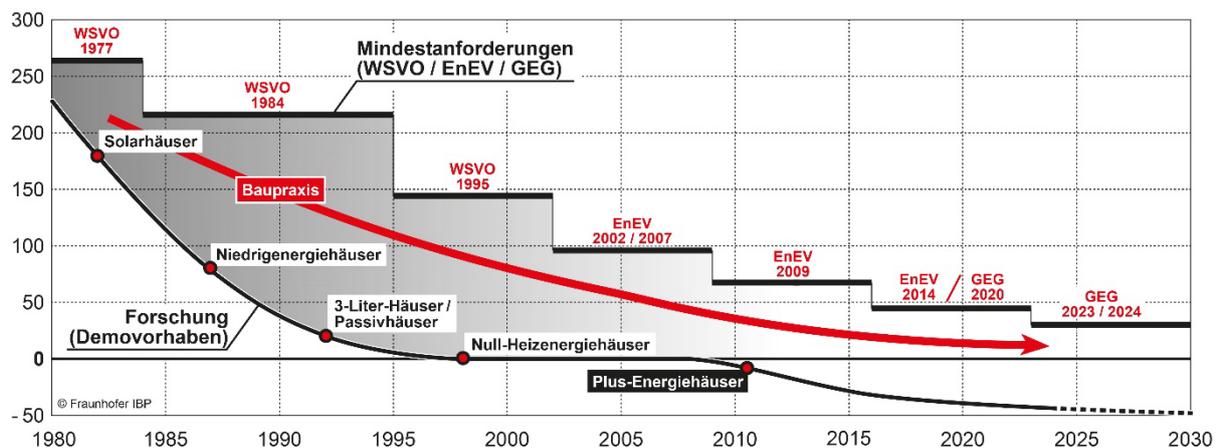


Abbildung 1: Entwicklung des energiesparenden Bauens in Deutschland

Quelle: Fraunhofer IBP

Verband Fenster + Fassade
Walter-Kolb-Str. 1-7
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 95 50 54 - 0
Telefax: 069 / 95 50 54 - 11

Homepage www.window.de
E-Mail: vff@window.de



Verband Fenster + Fassade